

KSW

RECHTSANWÄLTE OG

[Weisungen an und von Aufsichtsratsmitgliedern

RA Dr **Peter Kunz**

Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG

Porzellangasse 4, 1090 Wien

Tel: +43 - 1 - 313 74

E-Mail: peter.kunz@ksw.at

www.ksw.at

[Weisungen: Der Begriff I

- Weisungsrecht
 - Mögliche Grundlagen: Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Rechtsgeschäft
 - Ermächtigung des Weisungsberechtigten, dem Weisungsunterworfenen Weisungen zu erteilen
 - Weisungsberechtigter trotz eingeräumtem Weisungsrecht nicht berechtigt, jede Weisung zu erteilen

Weisungen: Der Begriff II

- Weisung
 - Anordnung, eine Maßnahme oder ein Rechtsgeschäft (nicht) durchzuführen
 - Weisungsunterworfenener muss Weisung prinzipiell befolgen
 - Weisungsunterworfenener darf Weisung nicht blind nachkommen, sondern hat eine Prüfpflicht
 - Gesetz als äußerste Grenze jeder Weisung

Weisungen in der GmbH I

- Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber den Geschäftsführern
 - Rechtlich verbindliche Weisungen aufgrund eines einfachen Gesellschafterbeschlusses grundsätzlich zulässig
 - Kein Weisungsrecht einzelner Gesellschafter, es sei denn ausdrücklich ermächtigt
 - Kein weisungsfreier Mindestbereich der Geschäftsführung

Weisungen in der GmbH II

- Weisungsrecht des Aufsichtsrats gegenüber den Geschäftsführern
 - Weisungsberechtigt, sofern durch Gesellschaftervertrag oder Gesellschafterbeschluss ermächtigt
 - Vorrang eines Gesellschafterbeschlusses im Konfliktfall
 - Umfassendes Weisungsrecht des Aufsichtsrats mit dem Trennungsprinzip von Geschäftsführung und Aufsicht unvereinbar → nur für konkrete Bereiche zulässig

Weisungen in der GmbH II

- Nachteilige Weisungen
 - Rechtswidrige Weisungen, zB aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr, sind nichtig und nicht zu befolgen → Haftung der Geschäftsführer bei Durchführung derartiger Geschäfte
 - Bloß anfechtbare Weisungen sind folgepflichtig, wenn nicht mehr bekämpfbar; Abwägung einer unverzüglichen Beschlussausführung gegen erfolgreiche Anfechtung

Weisungen in der AG

- Vorstand gegenüber Hauptversammlung und Aufsichtsrat prinzipiell weisungsfrei
- Aufsichtsrat gegenüber Hauptversammlung prinzipiell weisungsfrei
- Abberufung des Aufsichtsrat jederzeit durch drei Viertel-Mehrheit der Hauptversammlung möglich

Weisungen in der AG

- Vorstand und Aufsichtsrat sind an die Zielvorgaben des § 70 AktG (primär: Wohl des Unternehmens, auch: Interessen der Aktionäre, Arbeitnehmer, Öffentlichkeit) gebunden
- Weisungen, die dem Unternehmenswohl widersprechen, sind nichtig und unbeachtlich
- Bei Erteilung einer nachteiligen Weisung empfiehlt es sich, den Anweisenden zu verständigen und allenfalls das Amt niederzulegen

Weisungen an entsendete Aufsichtsratsmitglieder

- Entsendete AR-Mitglieder haben die gleiche Rechtsstellung wie gewählte AR-Mitglieder
- Entsendete AR-Mitglieder haben Interessen des Entsenders zu wahren und einzubringen, soweit nicht das Unternehmenswohl dem entgegensteht
- Im unternehmerischen Ermessensbereich ist die Erteilung und Befolgung von Weisungen zB aufgrund eines Vertragsverhältnisses zum Entsendenden zulässig.

[Weisungen an nominierte Aufsichtsratsmitglieder

- Nominierten, dh grundsätzlich von der HV gewählten AR-Mitgliedern können ebenso Weisungen erteilt werden.
- Auch nominierte AR-Mitglieder haben die Interessen der Gesellschaft einer Weisung voranzustellen

Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder im Konzern

- AR-Mitglieder sind berechtigt, Interessen der Muttergesellschaft in den AR der Tochtergesellschaft einzubringen
- Grenze ist das Wohl des Unternehmens der abhängigen Tochtergesellschaft
- Nachteilige Weisungen nur insofern zulässig, als dass Nachteil unverzüglich ausgeglichen wird

Weisungen in der AG

- Exkurs zu deutschen Rechtslage:
 - In Konzernen ist eine nachteilige Weisung des herrschenden Unternehmens nicht unbedingt verboten
 - Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass (i) der Nachteil während des Geschäftsjahrs ausgeglichen wird, oder (ii) der Nachteilsausgleich rechtsverbindlich bis zum Ende des Geschäftsjahrs zugesprochen wird

Weisungen in der AG

- Einzige gesellschaftsrechtliche Ausnahme:
 - Vorstand oder AR können von der HV gemäß § 103 Abs 2 AktG verlangen, in Geschäftsführungsfragen zu entscheiden
 - Initiative geht nicht von Aktionären oder HV aus, sondern vom Vorstand oder AR
 - Eine solche HV-Entscheidung ist für Vorstand und Aufsichtsrat verbindlich, jedoch nicht blind zu befolgen
 - Rechtsfolge für Vorstand oder AR: Haftungsfreistellung

Fallbeispiel I

Die Muttergesellschaft weist ihre liquide Tochtergesellschaft an, ihrer Schwestergesellschaft ein Darlehen zu gewähren. Aufgrund der Vermögenslage der Schwestergesellschaft besteht kein Risiko eines Rückzahlungsausfalls. Zinsen werden keine vereinbart. Die Mutter verpflichtet sich ein halbes Jahr nach Darlehensgewährung dazu, angemessene Zinsen samt Risikoprämie für die Dauer des Darlehens zu leisten.

→ Ist die Weisung in Österreich / in Deutschland zulässig?

[Fallbeispiel II

[Fallbeispiel III



KSW

RECHTSANWÄLTE OG

[Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

KSW

RECHTSANWÄLTE



RA Dr Peter Kunz

Schwerpunkte

- Mergers & Acquisitions
- Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- Nachfolgeplanung & Stiftung
- Tätigkeiten als Aufsichtsrat und Stiftungsvorstand

Publikationen

- Mitherausgeber des „Handbuchs für den Aufsichtsrat“
- Publikationen im Bereich des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts



Kunz Schima Wallentin
Rechtsanwälte OG
Porzellangasse 4-6
A-1090 Wien
Tel.: +43(0)1-313 74-0
Fax: +43(0)1-313 74-80
peter.kunz@ksw.at
www.ksw.at